



Aero-Club Rheidt Flugordnung

Ausgabe: 04.03.2013

Mit dieser Ausgabe wird die Flugordnung vom 01.01.2010 ungültig.

Änderungen: Ergänzung um die Regeln für den Betrieb und das Fliegen mit Jets

Diese Flugordnung regelt die Benutzung des Modellfluggeländes des ACR 1969 e.V.. Sie dient dem reibungslosen Ablauf des Modellflugbetriebes und soll Gefährdungen und Belästigungen von Personen und Eigentum so weit als möglich ausschließen.

1 Benutzungsrecht

Das Recht zur Benutzung des Fluggeländes steht nur Mitgliedern des ACR 1969 e. V. mit gültigem Versicherungsschutz zu.

Gastfliegern kann unter Einhaltung der in dieser Flugordnung genannten Bedingungen Flugerlaubnis erteilt werden. Die aktuell gültige Gastfliegerregelung ist dabei zu beachten.

Zusätzlich ist zu beachten, dass gem. § 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Flugmodelle Luftfahrzeuge sind. Somit gilt, dass jeder Teilnehmer am Luftverkehr (also auch ein Modellflieger) sich so zu verhalten hat, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird..

Die Nutzung dieses Modellfluggeländes ist allen Modellfliegern untersagt, die berauscht in Erscheinung treten und/oder die Alkohol bzw. Rauschmittel konsumieren, solange sie am Luftverkehr teilnehmen.

2 Benutzungsbeschränkungen

1. Beginn und Ende des Flugbetriebs sind der Flugplatzkontrolle Köln/Bonn telefonisch zu melden (siehe *separater Aushang*).
2. Modellflugbetrieb darf nur bis zu einer Höhe von 150 m über Grund durchgeführt werden. Mit Zustimmung der Flugplatzkontrolle kann der Flugbetrieb bis maximal 200 m über Grund durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass bei Annäherung eines bemannten Luftfahrzeugs alle Modelle unverzüglich unter 150 m über Grund gebracht werden.
3. Besteht die Absicht, mehr als 3 Modelle gleichzeitig zu fliegen, darf der Modellflugbetrieb nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters durchgeführt werden.
4. Der Flugbetrieb mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren darf nur zu den im Erlaubnisbescheid (vom 16.11.2006 und 3.09.2012) genannten Zeiten und den dort ausgewiesenen Emissionspegeln durchgeführt werden. Die sog. stillen Feiertage werden in einem separaten Aushang bekannt gegeben.
5. **Beim Betrieb von turbinengetriebenen Flugmodellen gelten folgende Nebenbestimmungen:**
 1. Die Auflagen in Abschnitt V der Aufstiegsgenehmigung gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt V Nr. 5 der Aufstiegsgenehmigung festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der Raum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
 2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung der maximalen Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
 3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO₂) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Gelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft ist nach den Vorschriften des Herstellers zu prüfen.



Aero-Club Rheidt Flugordnung

Ausgabe: 04.03.2013

4. Die Inbetriebsetzung oder Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- oder Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebs von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden.
5. Findet für den Startvorgang Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
6. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten in der Ein- und Abflugflugschneise ist der Modellflugbetrieb für die Dauer der Arbeiten einzustellen.
7. Die Fahrzeuge von Vereinsmitgliedern, Gästen und Zuschauern parken ausschließlich auf dem Parkplatz; sie dürfen die Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Fahrzeuge von Hilfsdiensten (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen) nicht behindern.

3 Verhalten im Modellflugbetrieb

1. Jeder Pilot trägt **Beginn und Ende** seines Fliegens in das Flugbuch ein.
2. Ein Fernsteuersender darf nur dann eingeschaltet werden, wenn absolut sichergestellt ist, daß der betreffende Frequenzkanal auch frei ist. Bei 35-MHz- und 40-MHz-Sendern ist die an der Frequenztafel aushängende Kennungsklammer des entsprechenden Kanals deutlich sichtbar an der Antenne des Senders zu befestigen.
3. Die zulässigen Flugsektoren sind dem *Aushang* zu entnehmen.
4. Falls ein Flugmodell außer Kontrolle gerät, ist unverzüglich die Flugplatzkontrolle Köln/Bonn telefonisch zu unterrichten.
5. Längere Bodenläufe von Verbrennungsmotoren sind bei Flugbetrieb zu unterlassen. Solche Probeläufe können nur mit Einverständnis der z. Zt. fliegenden Piloten durchgeführt werden und sollten möglichst auf eine flugbetriebsarme Zeit verlegt werden.
6. Motormodelle dürfen nur auf dem Flugfeld mit eigener Kraft gerollt werden. Im Vorbereitungsraum sind kleinere Modelle zu tragen, größere am Leitwerk zu führen.
7. Starts sind nur von dem Flugfeld aus zulässig.
8. Auf dem Flugfeld (vor dem Sicherheitszaun) dürfen sich nur die Piloten und Starthelfer der z.Zt. fliegenden Modelle aufhalten. Zum Fliegen stellen sie sich möglichst dicht beieinander am Sicherheitszaun auf.
9. Pilotenstandort ist rechte Zaunecke Richtung Flugfeld (Hinweisschild)
10. Landungen bzw. tiefe Vorbeiflüge und Queranflüge sind vom jeweiligen Piloten laut mit dem Ausruf "LANDUNG" bzw. "VORBEIFLUG", „QUERANFLUG“ anzukündigen.
11. Das Überfliegen des Zuschauerraums und das Anfliegen des Sicherheitszauns ist nicht erlaubt. Der Überflug von Spaziergängern und Fahrzeugen ist zu vermeiden.
12. Mantragenden Luftfahrzeugen ist unverzüglich auszuweichen.
13. Das Verfolgen von Vögeln und anderen Tieren mit Flugmodellen ist nicht statthaft.
14. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von Modellhubschraubern und Flächenmodellen gilt folgende Regel:
 - Modellhubschrauber-Piloten planen grundsätzlich ihre Flüge so, dass der Flugweg der Flächenmodelle nicht gekreuzt wird. Flächenmodellpiloten durchfliegen nicht den Luftraum, in dem Hubschrauber geflogen werden.
 - Bei nordwestlicher bzw. südöstlicher Windrichtung benutzen Flächenmodelle grundsätzlich die lange Bahn des Platzes, während die Hubschrauberflieger sich in der südwestlichen Ecke des Platzes aufhalten und ihre Modelle entweder dort oder über den südlich angrenzenden Feldern (Richtung Rheidt und Bergheim) fliegen lassen.



Aero-Club Rheidt Flugordnung

Ausgabe: 04.03.2013

- Bei stärkerem Wind aus westlicher oder östlicher Richtung benutzen die Flächenflieger die kurze Startbahn in Richtung Rheidt bzw. Kriegsdorf. Den Hubschrauberfliegern steht nun der Raum am Nordwestende des Platzes zu, und sie führen ihre Flüge über den Feldern in Richtung Uckendorf bzw. Spich durch.
 - Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn nur wenige Modellflieger am Flugbetrieb teilnehmen bzw. wenn Absprachen getroffen werden können.
15. Zuschauern ist aus Sicherheitsgründen der Aufenthalt nur in dem abgegrenzten Zuschauerraum gestattet.
 16. Tiere sind innerhalb des Vorbereitungsraumes verboten. Außerhalb sind sie an einer Leine zu führen.

4 Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters

Flugleiter kann nur ein volljähriges Mitglied sein, das über umfassende Erfahrung im Führen von Flugmodellen verfügt. Der Flugleiter muss erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen.

Damit der Flugleiter seinen Aufgaben und seiner Verantwortung gerecht werden kann, darf er selber nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen. Möchte der Flugleiter selber am Flugbetrieb teilnehmen, so ist eine entsprechende Vertretung (bzw. zweiter Flugleiter) erforderlich.

1. Der Flugleiter ist für die Einhaltung der Flugordnung verantwortlich. Er vertritt während des Flugbetriebes den Vorstand und übt das Hausrecht aus.
2. Er ist berechtigt, Starts zu untersagen, Landungen anzuordnen und schwere Verstöße mit einem sofortigen befristeten Flugverbot (bis max. 1 Tag) ggf. befristeten Platzverbot (bis max. 1 Tag) zu ahnden. Bei besonders schweren Verstößen, bei denen eine Ahndung über das hier genannte Maß hinaus angezeigt sein kann, ist vorher Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.
3. Flugverbote, Platzverweise, Abstürze, Unfälle, Beschwerden und sonstige besondere Vorkommnisse sind im Flugbuch zu vermerken (inkl. Zeugen); der Vorstand ist gesondert zu informieren.
4. Er koordiniert Hilfemaßnahmen bei Unfällen.
5. Der Flugleiter muss in seine Aufgaben und Befugnisse eingewiesen worden sein.